



GZ.: BMI-LR1425/0017-III/1/a/2014

Wien, am 24. Oktober 2014

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zu GZ BMJ-S885.040/0011-IV 1/2014

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die
Strafprozessordnung 1975 geändert werden
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. 1 – Änderung des Strafgesetzbuches:

Zu § 321a Abs. 1 Z 4:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass in Ziffer 4 – im Gegensatz zu § 321b Abs. 1 Z 7 – nur die Durchführung, nicht jedoch die Anordnung der Tat unter Strafe gestellt ist. Da sich diese beiden Ziffern einerseits in der Schwere bzw. Verwerflichkeit der Tat nicht unterscheiden und andererseits in den Erläuterungen zu § 321a Abs. 1 Z 4 (Besonderer Teil, Seite 5, 7. Abs.) auch die Anordnung als Tathandlung angeführt ist, darf angeregt werden, diese Ziffer um das Tatbestandsmerkmal der Anordnung zu ergänzen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„4. [...], vertreibt oder zwangsweise überführt, oder diese Vertreibung oder Überführung anordnet,“

Zu § 321b Abs. 1 Z 3:

Es darf angeregt werden, die Erläuterungen im Hinblick auf die Formulierung zur Strafbarkeit „biologischer Versuche“ iZm mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext gemäß zu Z 3 zu präzisieren.

§ 321f Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begriffe „*Gift oder vergiftete Kampfmittel*“ (Z 1) zumindest teilweise wohl auch unter „*biologische oder chemische Kampfmittel*“ (Z 2) subsumiert werden können. Eine Präzisierung in den Erläuterungen darf angeregt werden.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	LBeqMTNj62ME1XXYGRStellungnahme_zu_Einfuhrfleischverordnung_von_3_von_3 ZuupMbCzQBvsWZ5sRAR7LjtzZmyL9bq0VUzzSfIwq/VrNk4aqfHwyh1E/szVvx2yB3bfzJ6b/3x51hLzUSD5 Jkusfkv0J5p2Q584xyBX3E2JSBL0Jj10EWMB9A2kEZJrNhms9jMMW1mHJ1euM6ZLjIu1BBkORmCQrlOVFJxg ngmWrvfQpAi7WsboOqQ/cEh6U62K4eGhLYe02NpGRFnOfZLgOaTxQXATuaFC4La6ybuvvRIsOnLJNcGTT1I8 owz1OQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-24T09:37:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	